

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 23

Artikel: Organisation und Verwendung unserer berittenen
Mitrailleurkompagnien

Autor: P.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98309>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Männern Begeisterung einzufliessen für das Wehrwesen und für die Anforderungen, die es an Soldaten und Vorgesetzte stellt.

5.

Es werden von den Unterführern Strafen verhängt, wie Corvée, Konsignierungen, die nicht in der Strafkontrolle eingetragen, vielleicht nicht einmal gemeldet worden (Ziffer 40 und 45 des D.-R.) und daher der Überwachung entzogen sind. Ferner werden die Bestimmungen des Dienstreglements Ziffer 38 nicht regelmässig befolgt. Auch kommen Arreststrafen vor für unbedeutende Vergehen, die wohl mit einer blossen Zurechtweisung hätten erledigt werden können.

Mit dieser letzten Bemerkung will ich keineswegs einer laxen Auffassung des Strafverfahrens das Wort reden; aber ich wünschte, dass darin mehr Überlegung und Gerechtigkeit herrschte. Durch Belehrung, scharfe Kontrolle und eigenes Einschreiten müssen die höhern Vorgesetzten bestrebt sein, einem Verfahren im Sinne der Ziffern 14—18 und 34—46 des Dienstreglements durchweg Eingang zu verschaffen.

6.

In den Krankenzimmern herrscht nicht die dort vor allem gebotene peinliche Sauberkeit und Ordnung. Die Ärzte sind hiefür verantwortlich (Ziff. 285 des D.-R.), müssen aber, weil oft im Dienste noch unerfahren, zur Aufsicht angehalten werden.

7.

Auch andere Lokale, wie Polizeikammer, Gefängnisse, Wachtstuben, Küchen, Mannschaftszimmer, habe ich nicht überall in tadelloser Ordnung angetroffen.

8.

Vor Übertreibungen in Bezug auf die formellen Anforderungen im Befehls- und Meldewesen muss man sich hüten.

* * *

Kreisschreiben vom 17. Mai 1906:

Ich habe dieses Frühjahr in mehreren Divisionskreisen dem Kompagnie- und Gefechtsschiessen beigewohnt und anerkenne gerne, dass es durch Verlegen in unbekanntes, zum Teil auch schwieriges Gelände an Wert bedeutend gewonnen hat.

Immerhin sind diese Übungen noch der Vervollkommnung bedürftig, wenn sie einen dem Ernstgefecht sich nähernden Charakter erhalten und den Bestimmungen der Schiessvorschrift vom 10. Juni 1905 (Abschnitte G u. H) entsprechen sollen.

Ich gestatte mir, nachstehend einige bezügliche Direktiven zu geben.

1.

Der Zielaufbau muss die Gefechtsaufstellung eines wirklichen Gegners nachahmen; die Scheiben sollen im allgemeinen nicht, wie auf einem

Präsentierteller, offen und weithin sichtbar plaziert sein.

Wo Masken und Deckungen fehlen oder der Kosten wegen (Waldsäume, Mauern etc.) nicht zu benützen sind, müssen die die feindliche Feuerlinie darstellenden Scheiben künstlich dem Einblick einigermaßen entzogen werden.

Es lohnt sich wohl der Mühe, mit der Leitung des Zielaufbaues Offiziere zu betrauen.

2.

Die Zielrekognoszierung darf den Truppenkommandanten nicht regelmässig dadurch abgenommen werden, dass der Leitende ihnen einfach das Ziel zeigt, das beschossen werden soll.

Den Kompagnien sind vielmehr Abschnitte der feindlichen Front zuzuteilen mit dem Auftrag, den dort auftretenden, durch Scheiben markierten Gegner zu bekämpfen.

Dies zwingt dann zu einer methodischen Erkundung der feindlichen Stellung durch Patrouillen und den Truppenkommandanten selbst.

3.

Es wird zweckmässig sein, Übungen im Einrichten der Feuerstellung (Gewehrauflegen, Deckungen aller Art), sowohl vor dem Gefecht (z. B. bei Nacht), als auch während des Gefechts, mit dem Gefechtsschiessen zu verbinden.

4.

Das richtige Erkennen des Ziels oder Hilfsziels durch jeden einzelnen Schützen ist mit allen Mitteln zu fördern; es kommt immer noch allzu häufig vor, dass Leute anderswohin schiessen, als befohlen ist.

5.

Die Feuerwirkung des Gegners muss beim Gefechtsschiessen gelegentlich zur Darstellung gelangen.

6.

Es ist dahin zu wirken, dass die für das Gefechtsschiessen bewilligte Munition auch wirklich im vollen Umfange und nutzbringend zur Verwendung gelangt.

7.

Beim Gefechtsschiessen muss auch der Munitionersatz zum Gegenstand der Übung gemacht werden.

Organisation und Verwendung unserer berittenen Mitrailleurkompagnien.

Als 7. Heft der „Militärischen Einzelschriften über Tagesfragen der schweizerischen Armee“ erschien im Verlag von Arnold Bopp in Zürich eine Studie über „Maschinengewehre bei der Infanterie und Kavallerie“ von Oblt. Steiger.

Gewiss, aktuell ist dieses Thema, eine wirkliche Tagesfrage nicht nur für die Schweiz, sondern wohl fast für alle modernen Heere, welche mit ihrem Mannschaftsbestande an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind, aber doch noch ihre Gefechtskraft vergrössern wollen. Wir dürfen uns in der Schweiz mit einer gewissen Genugtuung sagen, dass wir durch die Dotierung unserer Kavallerie-Brigaden mit Mitrailleur-Kompagnien den anderen Armeen voraus gegangen sind, und es ist bekannt, dass unsere Einrichtungen in anderen Ländern eifrig studiert werden. Heute liegt nun die zweite Frage im Wurf, die Dotierung unserer Infanterie mit Maschinengewehren. Man kann es daher nur begrüssen, dass über diese Angelegenheit schon jetzt Stimmen laut werden, die der Diskussion rufen, und durch diese oder jene Schlussfolgerung auch zu abklärendem Widerspruch veranlassen. Zu einem solchen veranlasst das, was der Verfasser der so anregenden und interessanten Schrift über unsere Kavallerie und ihre Mitrailleurkompagnien mitteilt, und was er in Hinblick auf die Aufgaben unserer Kavallerie als Ziele einer Neuorganisation hinstellt.

Um möglichst erschöpfend zu sein, hat sich der Verfasser auch über unsere Kavallerie, über ihre Aufgaben und auch über ihre Neuorganisation verbreitet. Im Anfang des fünften Kapitels werden die Aufgaben unserer selbständigen Kavallerie erwähnt und dann die Behauptung aufgestellt, unsere Brigaden hätten nicht die richtige Stärke, diese Aufgaben zu lösen. Als Beweis wird einerseits behauptet, ein Armeekorps brauche gar nicht in jeder taktischen Lage einen Kavalleriekörper von dieser Stärke. Andererseits aber genügten unsere Brigaden weder um den kavalleristischen Teil der Aufgabe eines Armeekorps, das eine selbständige strategische Aufgabe durchzuführen habe, zu lösen, noch könne dieselbe „all die eben angeführten Aufgaben der selbständigen Kavallerie lösen.“ Der Verfasser verlangt daher Kavallerie-Divisionen à 3 Regimenter à 395 Mann. Der Verfasser fürchtet nämlich, dass, wenn die Brigaden in ihrer jetzigen Stärke, als Korpstruppen den Armeekorps belassen würden, sie einzeln viel rascher vernichtet werden könnten und dass sodann unsere Armee sehr bald ohne selbständige Kavallerie sich behelfen müsste. Dem gegenüber möchten wir bemerken: Erstens steht nichts im Wege, auch jetzt schon zwei oder mehr Brigaden unter einem Kommando zu vereinen. Zum andern aber darf man diese Fragen nicht nur rein theoretisch betrachten. Die in den letzten Jahren mit grösseren kavalleristischen Körpern gemachten Erfahrungen sind eben nicht derart, dass sie es als wünschenswert erscheinen

lassen, dass mehr wie zwei unserer Regimenter mit einer Mitrailleur-Kompagnie unter einem Kommando, in einer Hand vereinigt, verwendet werden. Denn hierzu eignet sich schon unser Gelände und noch manches andere in keiner Weise.

Nicht gerade Neues lernen wir sodann aus der Präzisierung der Aufgaben der selbständigen und der Divisionskavallerie. Denn daran hätte nie jemand gedacht, die Guidenkompanie einer Division als Schlachtenkavallerie zu verwenden! Da kann nur mit Vorteil die Lektüre unserer Vorschriften für den Dienst und die Ausbildung der schweizerischen Reiterei empfohlen werden, da ist die grundsätzliche Verwendung der Kavallerie festgelegt und dabei auch das gesagt, was hier gleich einer neuen Anregung gebracht wird.

Und nun zur Mitrailleurfrage. Hier muss vor allem erwähnt werden, dass die Mitrailleur-Kompagnien so, wie sie beschrieben werden, heute gar nicht mehr existieren; sie sind schon seit 1902 vollständig umorganisiert worden. Es hatte sich gleich in den ersten Wiederholungskursen herausgestellt, dass ein Offizier unmöglich das Feuer von vier Gewehren leiten kann und daher wurden Kompagnien à 4 Züge à 2 Gewehre formiert, was sich als in jeder Richtung zweckdienlich erwies. Infolgedessen machte sich der knappe Mannschaftsbestand noch empfindlicher fühlbar; derselbe musste bedeutend erhöht werden und erhielten die Kompagnien noch zwei bis drei Offiziere. Wie die über die Organisation so sind noch andere Angaben des Buches nicht der Wirklichkeit von Heute entsprechend. Die geschlossene Linie z. B. ist bei den Mitrailleurs abgeschafft worden, da sie nur schwer erstellt werden kann. Einerseits lassen sich die Tragpferde, da sie nur an einem Stock geführt werden, nicht leicht in die Linie einstellen und andererseits verursachte die Packung des Gewehres und der Munition bei den Neben-Leuten und Pferden bei Erstellen der Linie oft Schaden. Man ging daher ganz von der Linienformation ab und basiert heute alle Formationen (und Evolutionen auf die Marschkolonne. Die Pferdeführer sitzen nicht, wie angegeben wird, während des Stellungsbezuges ab. Ihr im Sattelbleiben erhöht die Beweglichkeit der Pferdekolonne. Das sind alles elementare Kenntnisse, die in jeder Rekrutenschule gelehrt werden und die alle aus dem Kavallerie-Reglement ersehen werden können. Die Unrichtigkeiten mussten hier aber erwähnt werden, um nicht falsche Vorstellungen aufkommen zu lassen.

Neu ist der Vorschlag, die in gewissen Kreisen so beliebte Dreiteilung auch bei den Mitrailleurs einzuführen, d. h. Züge à drei Gewehre zu bilden.

Motiviert wird dieser Vorschlag dadurch, dass vier Gewehre zu viel, zwei aber zu wenig seien, dass somit drei das einzig richtige wäre. Zwei sei zu wenig, da, wenn von den zweien das eine unbrauchbar sei, das andere in den äusserst ungünstigen Verhältnissen des allein eingesetzten Gewehres sich befinde. „Eine Unterabteilung von zwei Gewehren ist deshalb gar nicht selbstständig verwendbar.“ Eine theoretische Behauptung, die in der Praxis keine Bestätigung findet. Dass vier Gewehre zu viel, wurde, wie bemerkt, schon lange herausgefunden, deshalb ist auch die Behauptung unrichtig, bei den Maximgewehrkompanien komme gewöhnlich der Zug zu 4 Gewehren einheitlich zur Verwendung. „In einzelnen Fällen werden auch Halbzüge zu zwei Gewehren eingesetzt.“ Dieser letztere Fall ist im Gegenteil der durch das Règlement festgelegte normale! Zwei Gewehre bilden ein äusserst bewegliches Ganze, mit zwei Gewehren hat man noch eine ganz respektable Gefechtskraft. Es ist mir nicht bekannt, dass in irgend einem modernen Kriege, in welchem auch Züge à zwei Gewehre verwendet wurden, sich dies als nachteilig erwiesen hätte, und wollte man für alle Möglichkeiten sorgen, so könnte man dazu kommen, beständig noch ein drittes Reservegewehre mitzunehmen und auch jedem Kavalleristen noch ein zweites Reservepferd nachführen!! Doch bei dieser Frage: ob zwei oder drei Gewehre per Zug nötig sind, ist ein Punkt grosser Bedeutung, der die Mitrailleurs von der Infanterie unterscheidet, nicht richtig gewürdigt worden. Es ist die Frage der Feuerüberlegenheit. So sehr es sich bei der Infanterie um die Erringung der Feuerüberlegenheit handelt, so selten wird die Kavallerie und mit ihr die Mitrailleurs dies als ihre Aufgabe betrachten dürfen. Die Kavallerie muss überraschend auftreten mit der Attacke zu Pferd sowohl, als auch im Feuergefecht, um je nach Umständen ebenso rasch wieder verschwinden zu können. Der Verfasser sagt keine grosse Weisheit, sondern etwas, das wohl selbstverständlich ist, wenn er behauptet, es handle sich beim Schiessen der Mitrailleurs nicht bloss darum, im Manöver Lärm hervorzubringen! Aber eine ebenso grosse Unrichtigkeit ist es, wenn behauptet wird, das Schiessen der Mitrailleurs der Kavallerie hätte zur Aufgabe, die Feuerüberlegenheit zu erringen. Das liegt nicht im Wesen unserer Kavallerie und Mitrailleur-Verwendung, dass sie in langdauerndem Feuergefecht aushalten müssen. Immer offensiv, immer die Stellung wechseln und immer wieder an einem anderen Ort einen schwachen Punkt des Gegners herauszufinden, wo man ihm in möglichst kurzer Zeit, möglichst grossen Schaden zufügen kann. Darum dürfen wir bei den be-

rittenen Mitrailleurs nicht von der enorm praktischen, schmiegsamen Zweiteilung auf die schwerfälligere Dreiteilung übergehen.

Zu begrüssen dagegen ist der Vorschlag einer dreiwöchentlichen Mitrailleur-Schiessschule; dass unsere Mitrailleurs, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten in einer solchen Schule noch recht viel Nützlichendes lernen könnten, ist ja keine Frage. Allein es ist zu fürchten, dass diese, wie so manche andere Forderung nach vermehrter und verlängerter Ausbildung ein frommer Wunsch bleibe.

Das nur in Kürze die Meinungsäusserung eines Kavalleristen; dieselbe erhebt in keiner Weise den Anspruch, die allein richtige zu sein. Durch Schweigen bei solchen Fragen gibt man jedoch leicht seine Zustimmung, was in diesem Falle nicht sein konnte. Aber nichtsdestoweniger möchten wir das Buch den Kameraden aller Waffen zum Lesen empfehlen und hoffen, dass auch noch andere Meinungen laut werden, denn: Par le contact des opinions jaillissent les bonnes idées. P. S.

Das neue deutsche Exerzier-Règlement für die Infanterie.

Die „Kölnische Zeitung“ berichtet hierüber: Der dem Kaiser vorgelegte Entwurf zu einem neuen Exerzier-Règlement für die Infanterie hat in dem von der Kommission festgestellten Wortlaut noch mancherlei Aenderungen erfahren und ist jetzt vom Kaiser endgültig genehmigt worden, sodass jetzt mit dem Druck des gesamten Bedarfs vorgegangen werden kann. Die wesentlichsten Aenderungen des neuen Rèlements bestehen in einer Vereinfachung der Ausbildung der Infanteristen für das formale Exerzieren, worunter aber keineswegs zu verstehen ist, dass damit auch ein Nachlassen der altpreussischen Straffheit verbunden wäre. Mit besonderem Nachdruck hebt die Einleitung hervor, dass das Règlement für die Ausbildung die Vorschriften gibt und für das Gefecht die Gesichtspunkte; während also von der Vorschrift unter keinen Umständen abgewichen werden darf, können die Gesichtspunkte je nach der Lage sich ändern. In Folgendem soll nur einiges kurz hervorgehoben werden und zwar zunächst, was die Einzelausbildung betrifft. Es sind drei verschiedene Marscharten vorgesehen: der Exerziermarsch, der Marsch im Gleichschritt und der Marsch ohne Tritt. Das Kommando hierzu ist für jede Abteilung unter der Stärke einer Kompanie: Abteilung = Marsch! erst von der Kompanie aufwärts lautet es: Kompanie —,